

22. Brief: Passionara und das Lernen des juristischen Lernens

Liebe Passionara!

Zunächst wünsche ich Dir, dass Du viel Spaß haben mögest beim Lernen der Juristerei! Es kann wirklich Freude machen! Denke bitte immer daran, dass Du lernst! Du musst nicht gleich perfekt sein. Wichtig ist allein Deine motivierte Bereitschaft, demnächst Jura studieren zu wollen! Nimm der Juristerei einfach das Schreckliche. Du wirst erkennen, dass es an Jura nichts Furchterregendes gibt. Nicht nur Menschen, sondern auch Vorgängen muss die Maske abgenommen und ihnen ihr eigenes Gesicht zurückgegeben werden. Was zeigt sich? Jura-Lernen kann Spaß machen! Häufig ist dabei der Erfolg der Vater der Freude. **Es gibt drei Arten von Jurastudenten: Die Intelligenten, die Fleißigen und die Mehrheit.** Ich wende mich an den intelligenten und fleißigen und damit an Dich, die bald erfolgreiche Studentin!

Ein Studium müsste mit einer Explosion beginnen und sich dann langsam steigern! Seit langem denke ich darüber nach, warum fast allen Jurastudenten, wenn man sie fragt, das Arbeiten am Jurastoff so gar keine Freude bereitet. Stimmt das wirklich, was sie sagen oder ist es nur ein Mitsummen im Chor der Trägen? Das deutsche Sprichwort „Erst die Arbeit, dann das Vergnügen“ musst Du ummünzen in „Juristische Arbeit ist Vergnügen!“

Im ewigen Kontinuum von Ursache und Wirkung fühlt sich der Jurastudent, wie jeder Mensch, dann besonders unwohl, wenn er nicht mehr wegschauen kann und erkennt: „Das da bin ja ich! Und das ist, was ich tu! Und das ist, was ich nicht tue! Und wenn ich so weitermache, dann ... “. Jetzt stellt sich spätestens die Frage nach der Optimierung des juristischen Lernens. Viele Studenten vergeuden zu viel Energie auf Lernvorgänge, die keinen juristischen Lernerfolg bringen. Der Lernprozess wird sich Dir am Anfang vorwiegend zeigen als eine stressige, weil eben unkoordinierte, undifferenzierte und unspezifische Wechselwirkung zwischen Dir als bedürftiger Lernender und Deinen Lern-Medien, Deinen Dozenten, Professoren, Deinen Büchern, Skripten und Zeitschriften, durch die Du die juristische Tradition kennen lernen willst. Lernen kann, gerade anfangs, zu einem stressigen Hetzen von Stoff zu Stoff, von Dozent zu Dozent, von Buch zu Buch unter permanentem Zeitdruck werden. Ein Student fühlt sich als Gefäß missbraucht, in das man ständig hineinstopft, statt ihn als Feuer zu begreifen, das entfacht werden will.

Es ist für Dich eine Frage der reinen Lernökonomie und des nackten Überlebens, Dir möglichst gleich im Anfang differenzierte und juristisch spezifische Lernfähigkeiten und -techniken zuzulegen, um Dich in knapper Zeit durch möglichst viel Stoff hindurcharbeiten zu

können. Die Effizierung, d.h. die Verbesserung Deiner Wirkkraft, und die Ökonomisierung, d.h. die rationelle Verwendung Deiner Kräfte, müssen die Wegmarken für dieses „Survival-Training“ setzen.

Der richtige Weg des Lernens ist das Ziel beim Lernen des juristischen Lernens, das Ende des Weges ist das Examen. Dazu gibt es viele Ansätze! Nur eines muss man eben zunächst immer: Anfangen, auf dem Weg zu gehen, und zwar in die richtige Richtung. Deshalb ist ja der erste Schritt so wichtig.

Nun, Passionara, ich will Dich zum Studium inspirieren! Du wirst bald die ersten Schritte auf diesem weiten Wege zu den oben skizzierten Berufsbildern tun. Du beginnst alsbald mit Deinem juristischen Studium und wirst eine nervöse Unruhe, eine Mischung aus Angst und Neugierde, kaum vermeiden können. „Aller Anfang ist schwer“, sagt das Sprichwort, und es flößt Angst ein! Aber gegen dieses Wort lässt sich trefflich argumentieren, und Deine Angst lässt sich in Freude ummünzen. – Aber wie?

Zunächst kenne ich nicht nur diese beklemmende, im vorhinein hemmende, bei schlechter Erfahrung im nachhinein vielleicht tröstende überlieferte Lebensweisheit für den Anfang, sondern auch andere Zitate: Da ist zum einen das für die „Vorlesungshochschule“ geradezu maßgeschneiderte „Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott“ (Prof!) aus dem Johannes-Evangelium, zum anderen das von Goethe im Faust zu „im Anfang war die Tat“ umgedichtete Wort. Kombiniert man nun beide Aussprüche, so ist man fast schon bei der modernen Schule des „learning by doing“ angelangt. Wort und Tat können einem die Angst - besser Furcht - vor dem Anfang des Weges in die Juristerei nehmen.

Der nachdenkliche Sprachbenutzer rückt dem Wort „Anfang“ zunächst etymologisch zu Leibe. Dabei stellt er Erstaunliches fest: „Anfangen“ stammt aus dem althochdeutschen „anfahan“ (9. Jahrhundert) und ist eine Präfixbildung zu „fahan“. Dieses „fahan“ bedeutete: fangen, ursprünglich wohl greifen, zu fassen bekommen - also „anfahan“: angreifen, erfassen. Dazu fallen einem gleich mehrere noch sprachgängige Zusammensetzungen ein: der Rauchfang, der Wildfang, der Windfang.

Genau das ist mein Ziel: Dir die Angst zu nehmen vor dem „Angreifen“ und „Erfassen“ des juristischen Studentendaseins, damit Du es bald „zu greifen bekommst“.

Du wirst bald entdecken, dass das Lernen von Jura, d.h. die Anhäufung juristischer Erkenntnisse, die zukünftige Haupttätigkeit Deines studentischen Lebens sein wird. Das Lernen des juristischen Lernens ist dabei die Vorstufe des Lernens von Jura und umfasst alle Deine Verhaltensänderungen, die durch Selbst- und Fremderfahrungen im Umgang mit der Juristerei

zustande kommen und einen nachhaltigen Lernerfolg bei Dir sicherstellen. Leider hat das Gehirn keine Löschtaste für unerwünschte schulische Lerngewohnheiten. Eine schlechte schulische Verhaltensweise wirst Du nur wieder los, wenn Du sie im Gedächtnis mit einer neuen, besseren überschreibst. Dein Lernverhalten kannst Du überschreibend ändern, Deine Dozenten, die Vorlesungen, die Curricula, die Lehrbücher und die Klausuren übrigens nicht!

Du musst versuchen,

- bei Dir speziell für den Erwerb juristischen Wissens erwünschte Lern-Verhaltensweisen neu zu stiften,
- Deine alten sich bewährt habenden Schul-Lern-Verhaltensweisen für das juristische Lernen zu verbessern,
- falsche, unerwünschte Lern-Gewohnheiten, die dem juristischen Lernen im Weg stehen könnten, abzubauen.

Du kannst vieles ändern im Erlernen des Lernens – die Tatsache des Lernens selbst nicht! Die größte Idee des Studiums lässt sich immer auf sechs Buchstaben reduzieren: L.e.r.n.e.n! Das fraglose Entgegennehmen fertiger Erkenntnisse „juristischer Gurus“ in den Vorlesungen, das bienenfleißige Mitschreiben gerade der Studenten der Anfängersemester, das Herumstochern im Nebel der Gutachten- und Subsumtionstechnik, die Aussage „Ich hab es ja gewusst, aber nicht gewusst, wo und wie und warum ich es in der Klausur unterbringen sollte“, dürfen gar nicht erst aufkommen. Eine „mangelhafte“ Klausur ist nicht so schlimm, schlimmer ist, wenn der Student nicht um das Warum des „mangelhaft“ weiß, nicht weiß, was er ändern muss in seinem Lernverhalten, um die „Mängel“, die seiner Klausur „anhaften“, abzustellen.

Nun ist Dir dieser zentrale Begriff des Lernens ja nicht ganz fremd, und, wie gesagt, Studium ist Lernen. Du bist als Mensch von der Wiege bis zur Bahre ein Lernwesen, ein sogenannter Homo discens. Der Mensch ist nun einmal aufgrund seiner mangelhaften Instinktausstattung notwendig verdonnert, ständig zu lernen. Er ist das lernbedürftigste, aber eben auch das lernfähigste Wesen in der Natur.

Dein Gefühl des Alleingelassenseins beim Lernen der Juristerei wird irgendwann einmal aufkommen. Es ist nicht einmalig, die Größe des Leidens dann auch nicht konkurrenzlos. Selbst wenn die erste Klausur verhauen wird, nimmst Du das „Mangelhaft“ als ein positives Zeichen der „Göttin Justitia“. Die schlechte Klausur ist ihr hinkender Bote! „Ich komme zu spät für die erste schlechte Klausur, aber rechtzeitig genug, Dir mitteilen zu können, Deine alten schulischen Lernverhalten zu ändern und nun endlich neu und gewissenhaft mit dem juristischen Lernen anzufangen.“ Das muss die Botschaft des hinkenden Boten sein. Sie kommt spät, aber nicht zu spät!

Juristisches Lernen bedeutet nichts anderes als zu bestimmten festgelegten Zeiten bestimmte juristische Wissensgebiete erarbeiten zu können und zwar letztlich unabhängig von Deiner eigenen Befindlichkeit, unabhängig davon, wie Du „gerade drauf bist“, unabhängig also von Deiner biografischen Bedingtheit. Es bedeutet ganz schlicht, dass Du das „Notwendige“ zu einer bestimmten Zeit sachgerecht, verantwortungsvoll, gut und aufmerksam tust. Die „Not“ ist der juristische Stoff, das Not-„wendige“ Dein Lernen! Diese Fähigkeit muss Dir auch später für Deinen Beruf, egal als was, zur Verfügung stehen. Nicht immer wirst Du Deine studentische Arbeit vom Grad Deiner Zuneigung abhängig machen können, nicht immer wird bei Dir alles biografisch glatt abgehen können – dann kann Lernen als wichtiges stabilisierendes Element Dich durch Krisen hindurchtragen. Wenn Du Dein Juragebiet immer besser beherrschst – und das wird nun einmal nur durch „Lernen“ gehen – macht es Dir auch Spaß, und das Lernen in der Juristerei wird von Dir nicht mehr als harte Last empfunden, die verlangt, sich selbst Gewalt anzutun, sondern mehr und mehr als Lust.

„Lust“ und „Lernen“ – „Lustlernen“? – ein Paradoxon? Das „Lustlernen“ ist ein Verwandter der „Freudentränen“. Auch die „Angstlust“, die Du aus der Achterbahn kennst oder die der Bungee-Springer bei seinem Sturz ins Gummiseil erlebt, ist eine solche Durchmischung unserer Glücksgefühle. Genau wie bei „Freude“ und „Tränen“ sind „Lernen“ und „Lust“ nur ein scheinbar verfeindetes Wortpaar. Sie schließen sich weder aus, noch stehen sie nach- oder nebeneinander, sondern sie fließen ineinander. Lernen ist, wenn Du es richtig machst, ein Lern-Lust und Lern-Last verschlingendes Mischgefühl, das, wie bei der „Hassliebe“, gegenseitige Befruchtung bringt. Wichtig ist es, dass Du gleich zu Beginn des Weges in die Juristerei die Lust zum Lernen gegen die Last des Lernens ankurbelst. Gelingt Dir das, dann bist Du auch motiviert und Du wirst aus Dir selbst mehr machen als alle Lektionen, Dozenten, Kapitel und Kollegia aus Dir zu machen imstande sind.

Die Schicksalsfrage des Jurastudenten scheint mir zu sein, ob und in welchem Maße es seiner Studentenkultur frühzeitig gelingt, der Störung seines Studiums durch Trägheit, fehlende Lernfähigkeit und Lernbereitschaft (vulgo: Faulheit) und vor allem seiner widerstrebenden Motivation (vulgo: kein Bock) Herr zu werden. Des Studenten anhänglichstes Haustier ist nicht die Katze, sondern der innere Schweinehund (neben dem beißenden Gewissenswurm). Tja, sieht so aus, als könne man dagegen nichts machen! Sieht aber nur so aus!

Also: Worum geht's jetzt?! Um das richtige Lernen von Jura - ein, zugegebenermaßen, weites Feld. Die ungeheure Bedeutung des juristischen Lernens wird Dir deutlich, wenn Du Dir einmal bewusst machst, mit welchen juristischen Mängeln der hilflose Abiturient in die

neue Welt seiner Universität hineingeboren wird, und welches Wissen, welches Können, welche Methodik, welche Arbeits- und Gesetzestechnik erforderlich sind, um ein Berufsleben in der Welt der Gerichte, Kanzleien und in den Büros von Wirtschaft und Verwaltungen zu führen.

Stöhne nicht gleich auf - freu Dich lieber! Du kannst studieren! Wie viele Menschen Deines Alters klagen darüber, nicht arbeiten - geschweige denn studieren zu können. Auch kann es Dir nicht schaden, Dich als Jurastudentin am Beginn des einundzwanzigsten Jahrhunderts einmal mit Deinen Groß- und Urgroßmüttern zu vergleichen. „Beruf“ einer Frau oder damals mehr „Berufung“ war es ausschließlich, beglückende, hingebungsvolle und liebende Gattin zu werden, Kinder gebärende und diese bildende Mutter zu sein, verantwortungsvolle, alles regelnde, weise Vorsteherin des inneren Hauswesens (Küche und Herd) und bibelfeste Hüterin der christlichen Ordnung (Kirche) innerhalb der Familie zu werden. Das, Passionara, war alles angeblich etwas Gottgewolltes! Solltest Du auch nur eine Sekunde eine klammheimliche Zuneigung zu dem voremanzipatorischen Frauenbild in Dir aufkommen fühlen, so hole ich Dich mit der Aufzählung der damit verbundenen gewaltigen Nachteile hoffentlich ganz schnell auf den Boden der Tatsachen zurück: Abhängigkeit vom Mann, Abhängigkeit von der Gesellschaft, Abhängigkeit von der Sitte und Moral, Abhängigkeit vom guten Ruf, strikter Gehorsam gegenüber dem Ehemann, sexuelle Willfährigkeit, kein eigenes Vermögen, kein eigenes Einkommen, Auswahl des Ehemannes durch die Eltern, keinerlei Bildungschancen (die erste weibliche Abiturientin war in München Katia Mann im Jahre 1900), politische Ohnmacht (das Wahlrecht der Frau wurde in Deutschland erst 1918 eingeführt), keine öffentlichen Ämter (die erste Richterin wurde in Deutschland im Jahre 1927 ernannt) - genug? In jedweder öffentlichen Rolle hätte sich Deine Urgroßmutter nur lächerlich gemacht. Und Du, Passionara? Du kannst studieren! Na also! Nur eines musst Du eben tun - lernen! Deine Gammelei hat keine Zukunft, es sei denn, Du willst damit Deine Zukunft aufs Spiel setzen - dann natürlich.

Das Lernen in Deinem Studium unterteile ich grob in drei Stufen:

- Die Aneignungsphase, d.h. Erwerb von juristischem Wissen, Neulernen von Jura, Begegnung mit Jura
- Die Behaltensphase, d.h. das Bewahren, Aufheben, Speichern des juristisch Erlernten
- Die Reproduktionsphase, d.h. juristische Lernpotentiale bei gegebenem Anlass (Klausur) einsetzen zu können, Deine Lernaktivitäten offenkundig machen.

Die entscheidende, Dich allein interessierende Frage ist, wie sich diese Phasen für Dich von vornherein optimieren lassen.

Eine harte Wahrheit vorweg: Das Lernen Deines juristischen Stoffes musst Du als einen individuellen, höchst persönlichen Vorgang der Jurastudentin Passionara betrachten. Niemand kann Dich im Lernen vertreten: Kein Kommilitone, kein Repetitor, kein Professor kann Dir diese, Deine ureigene Leistung im Lernen abnehmen. Du trägst für diesen originären Prozess der drei Phasen die alleinige Verantwortung. So!

Beim ersten „Anfassen“ der Juristerei ist es nun keineswegs notwendig, dass Dir alles, was Du wissen musst, in epischen, evangelikalischen Vorlesungsmonologen oder dickleibigen Lehrbüchern vorgebetet wird. Wichtiger ist es zunächst, in Dir selbst, durch Dich selbst die Lust und Energie anzukurbeln und Dir die Hilfsquellen und Möglichkeiten des Lernens zu erschließen, um Dir neues Wissen selbständig anzueignen. Um Dich bei wechselnden Problemen und Fällen in diesen zurechtzufinden und neuen Anforderungen aus Praxis und Theorie stets flexibel, schnell und fundiert entsprechen zu können. Wenn ich Dir im folgenden nahelege, das Lernen zu lernen und Dein Arbeiten und Dich selbst zu organisieren, so meine ich damit, dass Dir irgendwann die Früchte des Lernens und des Lernen-Lernens als juristische Kompetenzen und Handlungskonzepte so zur Verfügung stehen, dass Du Dir die Arbeit am juristischen Stoff nicht mehr als „Gewaltakt“ abringen musst. Du wirst die Arbeitsfähigkeit schätzen lernen als ein wichtiges, stabilisierendes Element in Deinem Studenten- wie späteren Berufsleben.

Zu Beginn Deines Studiums stehst Du gewissermaßen einem Kleinkind gleich, dessen Bewegungen zunächst noch völlig undifferenziert, ja „blind“ sind. Es verfügt anfänglich noch über keine Koordination zwischen seinen erlebten Bedürfnissen wie Hunger, Durst, Wärme und den auf ihre Befriedigung gerichteten Bewegungen einerseits und den Umweltbedingungen andererseits. Vielmehr muss das Baby die zweckmäßige Zuordnung von bestimmten Bedürfnissen, Tätigkeiten und Zielen erst lernen. Vom biologischen Standpunkt aus besteht also das allgemeine Ziel des Lernprozesses darin, die anfänglich undifferenzierten und unkontrollierten Lebensäußerungen des Menschen mehr und mehr in zielgerichtete, den jeweiligen Umweltbedingungen und subjektiven Bedürfnissen angepasste Verhaltensformen zu überführen.

Vom didaktisch-juristischen Standpunkt aus besteht das allgemeine Ziel des juristischen Lernprozesses darin, die anfänglich undifferenzierten und unspezifischen schulischen Anlagen und Fertigkeiten des Schülers mehr und mehr in zielgerichtete, methodisch und systematisch richtige, den juristischen Erfordernissen und examinerischen Bedürfnissen angepasste Verhaltensformen des Studenten zu überführen. Vom ersten Augenblick Deines neuen juris-

tisch-studentischen Sozialisationsprozesses an bist Du dabei auf Mitmenschen angewiesen, die Dir helfen, nach und nach die Fertigkeiten und Mittel zum juristisch-geistigen Verständnis Deiner neuen juristischen Welt zu erwerben.

Folge aber nicht jedem! Vorsicht selbst vor großen Worten, jeder großen Attitüde. Folge zunächst mir!

Denn die Uni zeigt sich ganz ungeübt in der Aufgabe, Studenten praktische und erfolgreiche Hinweise zu geben, wie man sich den unübersichtlichen Stoff einverleibt, wie man eine Klausur löst, wie man ein Referat hält, wie man mit Gesetz und Literatur umgeht, wie man eine Vorlesung optimiert. Sie setzt scheinbar voraus, dass der Student diese Fertigkeiten „irgendwie“ von selbst herausbekommt, dass es ihm zufließt, wie er seine Energie und Zeit im Umgang mit der juristischen Materie wirkungsvoll einsetzt.

Ganz abgesehen von der Diskussion um das „Life-long-learning“ (das lebenslange Lernen) aufgrund der sich immer schneller verändernden Lebens-, Wirtschafts-, Arbeits- und Rechtsverhältnisse, ist es ganz schlicht für Dich, Passionara, als Jurabeginnerin, eine Frage der Lernökonomie und des nackten Überlebens, Dich in knapper Zeit durch möglichst viel Stoff hindurchzufressen bezogen auf die Aneignung juristischen Wissens und Könnens.

Dabei will ich Dir helfen, damit Du nie sagst: „Warum hat mir das keiner früher gesagt“. Wir müssen bestimmte Gegengifte zur Uni entwickeln und Deine diesbezügliche Naivität zerbrechen. Die Universitäten bieten kein lerngemäßliches Heim mehr an, um ein altmodisches Wort zu gebrauchen; dadurch werden sie für Dich im Wortsinne „unheimlich“. Sie predigen in einem Stil, der das Vergessen nahelegt, um es gelinde auszudrücken (Vergessen könnte man auch mühelos durch Unverständnis ersetzen). Vielen Professoren fehlen der pädagogische Eros und das pädagogische Selbstvertrauen (woher sollen sie es auch nehmen, da sie nie gelernt haben, wie man lehrt und lernt), sie nutzen die Hochschule mehr als Basislager für wirtschaftliche und wissenschaftliche Himmelsstürmereien als für die studentische Ausrüstung bei deren Erstbesteigung zu sorgen. Gaukeleien ohne Substanz; der methodische Säbel statt des methodischen Floretts; man fühlt sich als „Forscher und Wissenschaftler“ - doch nicht als „Lehrer“ - mit so etwas will man sich nicht gemein machen. Nur keinen Normalfall, nur keinen Aufbau, nur keine Methodik - der Exot ist das Exerzierfeld. Heran mit euch, ihr jungen und wissbegierigen Studentlein von Jura, heran - schnell werden wir euch eure Anfängerfreude abgewöhnen. „Ihr, die ihr hier eintretet, lasst alle Hoffnung fahren“ - Dantes Überschrift über der Hölle wäre nicht selten eine treffende Inschrift über den Portalen der Hörsäle für die Erstsemestrigen. Flugs zur Stelle mit den Marterwerkzeugen zum Flausenaustreiben.

Lust auf Jura? Exorzieren wir: Zustandekommen des Vertrages am Zweiterwerb der Hypothek; Vertretung eines Vereins, ohne zu wissen, was ein Vertreter ist; Anfechtung von Testamenten, wo der Motivirrtum herrscht, ohne Kenntnis vom Eigenschafts- und Inhaltsirrtum und seinem komplexen Aufbau; Wahlfeststellung, ohne dass der Student weiß, aus was er wählen soll. Was folgt? Euer Frust, Eure Enttäuschung, Euer Nicht-mehr-weiter-Wissen, Eure Verzweiflung. Jura zu vermitteln, diesen Eindruck vermitteln die Professoren quer durch alle Uniräume, scheint ungeheuer wenig Spaß zu machen. Die Studenten werden von Meinungen gepeinigt, die die Professoren von den Dingen haben, nicht von den juristischen Dingen selbst. Der Geist der Gesetze wabert verwirrend über die jungen Studentenköpfe hin, statt den Buchstaben der Gesetze zunächst herauszustellen. Vom Buchstaben der Gesetze zu deren Geist, vom Gesetz zum Kommentar muss das Gebot der Anfängervorlesung lauten - nicht umgekehrt. Dem an der Uni gesprochenen, meist vorgelesenen, Wort kann nicht mehr zuge-
traut werden, Grundinformationen und das juristische Handwerkszeug zureichend an die erstsemestrige Hörschaft zu bringen. Die Anfängervorlesungen müssten ganz anders aufbereitet werden. Allein das Wort „Hörsaal“ zeigt die pädagogische Eindimensionalität. Es ist nicht nötig, den Hörsaal zu einer Spielwiese für Medieneffekte umzufrisieren, kein Schlachtfeld um die mitreißenste optische Aufbereitung soll entstehen - aber wenigstens die Tafel ... ? Mir ist völlig schleierhaft, wie man ohne Tafel Jurabeginnern Jura vermitteln will. Ich habe mich auf Deine Anregung hin selbst noch einmal in die Hörsaalbänke gezwängt und die Tafelarbeit der Dozenten beobachtet. Du hast recht: die Tafeln selbst aus Pestalozzis Zeiten, ihr Einsatz, wenn überhaupt, äußerst stiefmütterlich, das Tafelbild meist strukturlos, unleserlich, verwirrend und chaotisierend, schon ab der fünften Reihe nicht mehr ohne Opernglas entzifferbar, der Prof mit dem Rücken zur Hörschaft, die Tafel belehrend (übrigens wandert das Mikro-
phon nicht automatisch mit, Herr Professor!), Getuschel unter den armen Hörern über den Inhalt der kryptischen Tafelbotschaft, derweil den Faden verloren, wenn denn überhaupt vorhanden - nein, danke!

Man sollte einmal einen Blick zu den gar nicht so weit entfernten **Fachhochschulen für Rechtspflege** riskieren. Was sind das überhaupt: Fachhochschulen für Rechtspflege? Dort werden auf wissenschaftlich-praktischer Grundlage Rechtspfleger ausgebildet für das Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Erbrecht, Vormundschafts- und Betreuungsrecht, Grundbuchrecht, Registerrecht, Zwangsvollstreckung), die sich zu Recht die zweite Säule der Dritten Gewalt (Judikative) nennen. Fachhochschulen, igitt, diese nichtehelichen Kinder der Wissenschaft, diese Kreuzung aus Universität und Gymnasium! Diese Bastarde gehören nicht in die Erbgemeinschaft von Ihering und Savigny, Radbruch und Feuerbach. Nee, unehelich -

die bleiben draußen! Genau, wo kämen wir hin, wenn sie ... Man verteidigt entschlossen die Orthodoxie, das Althergebrachte, man reagiert wie ein Stier auf das rote Tuch jedweder Neuerung oder Originalität, die den altfränkischen juristischen Lehrstil entwerten könnten. Dabei könnte man so viel von modernen Einrichtungen der Lehre lernen, man müsste eben nur wollen. In seiner „Philosophie der Geschichte“ erkannte Hegel ein beunruhigendes Muster für den Zerfall und den Sturz von Zivilisationen: nämlich die morbide Übersteigerung der eigenen Hauptprinzipien. Ich fürchte inzwischen, dass die uneingeschränkte Beibehaltung der tradierten humboldtschen Hochschuldidaktik und die verbissene Aufrechterhaltung und Verteidigung der hehren Wissenschaftlichkeit in der Ausbildung der Juristen (jeder Student wird ja sicherlich Professor!) die Zukunft unserer Universitäten gefährden. Die Ausblendung der Tatsache, dass 99,9 % der Studenten eben nicht Professor, sondern Berufspraktiker werden wollen, muss gründlich überdacht werden. Wenn sich die juristischen Fakultäten als ein Ideal darbieten wollen, dem sich zum Studium der Juristerei anzuvertrauen lohnt, dann dürfen sie nicht länger in den Begriffen der reinen Wissenschaftlichkeit definiert werden. Sie müssen einen mehr berufsperspektivischen Inhalt bekommen. Eine Bluttransfusion aus den jungen Bachelor- und Masterstudiengängen täte dringend not. Markige Worte helfen nicht weiter, die vom Katheder herunter gegen Fachhochschulen, „Bachelorisierung“ und Repetitoren geschleudert werden; deren Lehrmethoden gehört die Zukunft in der Juristenausbildung. Den Vorwurf der „Verschulung“ fasst man dort als Kompliment auf. Wer Informationen in Anfängervorlesungen so karg und sachlich, so schmucklos und über die Köpfe der Studenten hinweg anbietet, glaubt an die Mündigkeit der Studentenschaft, die die geschraubten Vorlesungsthemen selbständig einzuordnen vermag - und befindet sich damit auf dem Holzweg. Ganz einfach: So lange die Repetitoren in teuren privaten Rechtsschulen die Juristen zu 95 % ausbilden, so lange muss man für das Verschrotten der tradierten juristischen Ausbildung in den juristischen Fakultäten plädieren.

Der Worte sind genug gewechselt, Passionara. So lass uns endlich Taten sehen. Wir fangen an! Aber ich musste Dich an diesen Abgrund heranführen, um Dich mit dem Gegengift gegen den Massenvorlesungsbetrieb zu impfen, um Dir die notwendige Skepsis, Distanz und frühstmögliche Kritikfähigkeit gegen den universitären Jurabetrieb mit auf den Weg zu geben. Nicht mehr in den Apfel einfach so hineinbeißen, den Verlockungen des Vorlesungsangebotes widerstehen können, den Lehrmethoden der Uni misstrauen - darum ging es mir zunächst.

Also: Auch das „Lernen von Jura“ ist ein erkenntnisgewinnender Prozess, wie jedes Lernen - klar! Klar ist auch das Ende dieses Prozesses - das Examen. Unklar ist nur, wie man in diesem Prozess die für das Prozessende notwendige Erkenntnis gewinnt, ein Ende, an dem die eine Alternative auf Dich harrt: Erfolg oder Misserfolg, Hosianna oder kreuzigt sie. Sei unbesorgt: Die meisten Lehrgegenstände, gerade am Anfang Deines Studiums, sind nicht von problemhafter, unlösbarer Natur. Es handelt sich vielmehr um lösbare Aufgaben.

Solche sind lernbar. Aber wie?

Du wirst sowohl im Studium wie später in Deiner Praxis immer wieder neu lernen müssen, sei es an anderen Gegenständen (Sachenrecht statt Schuldrecht), sei es in gleichem Gegenstandsbereich auf höherem Niveau (Leasing statt Kaufvertrag bzw. Mietvertrag). Lernen ist eine Entwicklung („entwickeln“ wie einen Knäuel), durch die Du überhaupt erst fähig wirst, juristisch zu denken und zu argumentieren. Du bist von Deinem Gymnasium her ein juristisches Mängelwesen, dem die meisten derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten fehlen, die man für den juristischen Erfolg zur Verfügung haben muss. Du besitzt nur eine äußerst dürftige Ausstattung an Sprache (für Jura, wohlgemerkt), Abstraktionsvermögen, logischem Denken, Lernfähigkeit, Gedächtnisschulung, Lernstrategie, Methodik - und selbst das Vorhandene muss noch verfeinert werden. Gleichsam als Ersatz hierfür besitzt Du aber Deine unschätzbare menschliche Fähigkeit zu lernen und Dein Verhalten jeweils mit diesem Lernen den neuen Erfordernissen und Herausforderungen der Umwelt (konkret: dem Studium der Rechtswissenschaften) anpassen zu können.

Wie man nun Lernen lernt, kann nicht das Geheimnis einiger professoraler Gurus bleiben. Möglichst alle Studenten müssen wissen, wie man Vorlesungen optimieren, Quellen erschließen, sich Techniken, Strategien und Regeln aneignen kann, mit deren Hilfe neues Wissen erschlossen werden kann. Wie kann ich mich persönlich in der scheinbar nie enden wollenden Fülle des juristischen Stoffes zurechtfinden? Wie kann ich aus der schier unübersehbaren Menge von Informationen das für mein juristisches (Über)-Leben Lebensnotwendige herausfiltern? Wie kann ich mir das Wissensangebot individuell aneignen?

Bevor die Studenten in die höchst anspruchsvollen Juravorlesungen eintreten, müssten sie meines Erachtens vorweg in sogenannten propädeutischen Übungen (Propädeutik: gr.: Einführung!! in die Vorkenntnisse!!! zu einem wissenschaftlichen Studium) in Formalia, Lern-techniken, Klausuraufbauten, Gesetzesüberblicke, Gesetzeskunde, Gutachtenstil, Methodik, Kleintechniken und Großtechniken der juristischen Denk- und Arbeitsweise eingewiesen worden sein. Mit anderen Worten: Unseren Briefwechsel als Pflichtlektüre gelesen haben.

Spaß beiseite: Wenn die Vorlesungen am 15. Oktober beginnen und hierzu nur zugelassen würde, wer ab 15. August diese Übungen nachweislich besucht hat, dann übernehme ich die Garantie für eine weit geringere Abbruchquote und eine weit höhere Effektivitätsquote. Weißt Du was ein „missing link“ ist? Ein „missing link“ (engl.: fehlendes Glied) ist das noch fehlende fossile Bindeglied zwischen den Primaten und den Menschen. Das „missing link“ für die Juristerei habe ich entdeckt: Zwischen Gymnasium und wissenschaftliches Jurastudium gehört ein Propädeutikum. Ein Propädeutikum! Die Idee ist so plausibel, dass sie in den Universitäten scheitern muss. Vom „Prop“ zum „Prof“ muss die Devise lauten! Nur so geht es meines Erachtens. Wenn Du bedenkst, dass die amerikanische Universität Harvard, sicherlich eine der besten Universitäten der Welt, eine Effektivitätsquote von 97 % aufweist, die Fachhochschule für Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen eine solche von 95 %, so liegt das sicherlich nicht daran, dass in deren Examina nichts verlangt wird, sondern dass die Ausbildung ganz einfach optimal ist. Solange man aber stolz darauf ist, wenn 30 % der Studenten durch ein Examen fallen, solange wird sich gar nichts ändern!! Zu allererst müsste das richtige Studieren gelehrt werden - aber wer soll das tun? Den Professor, dem die Methode, seine Studenten zur Methode zu führen, eigen ist, musst Du wahrlich mit der Laterne suchen, ich wiederhole mich.

Beginnen muss alles mit der Frage: Wie kommt Jura ins Gedächtnis? Und enden muss alles mit der Frage: Wie bleibt Jura im Gedächtnis?

Der Kampf ums Lernen ist immer gleichzeitig ein Kampf gegen das Verlernen und Vergessen. Zur effektiven Speicherung von Informationen hast Du als Studentin neben Deinen externen Speichern der Gesetzestexte im „Schönfelder“, in Büchern, Kommentaren und Mitschriften – wie jeder andere Organismus auch – zwei interne Informationsspeicher, nämlich

- Dein Genom und ...
- Dein Gedächtnis.

Dein Genom können wir hier vernachlässigen, es ist angeboren und verkörpert die Dir durch Vererbung mitgegebenen Informationen: Dazu gehört Jura sicher nicht!

Dein Gedächtnis dagegen entsteht im Laufe Ihrer Individualgeschichte. Es ist Dein Erinnerungsvermögen, Dein ganz spezielles Denken an früher Geschehenes und Erfahrungen in Deinem Leben: man spricht von – Lernen. Beim Menschen gibt es Lernen durch das Sammeln eigener Erkenntnisse und durch die Übernahme fremder Erkenntnisse: Dazu gehört nun Jura sehr wohl!

Da juristische Kenntnisse und Fähigkeiten nun einmal nicht vererbt werden, muss das richtige Lernverhalten zum Lernen von Jura in jedem Studentenleben neu erworben, das heißt gelernt werden. Jurastudenten sind Gedankensammler! Schon das „Lesen“, diese Uraktivität des Studenten, ist eine Art Sammeln. Beide Wörter, „Lesen“ und „Sammeln“ bedeuteten ursprünglich ohnehin dasselbe, nämlich das Heraussortieren von Dingen, die es wert sind, aufbewahrt zu werden. Noch heute wird von der „Weinlese“ gesprochen. Und eine Art juristischer Weinlese ist auch das Sammeln der Gedanken eines Lehrbuches oder einer Vorlesung. Der Student wandert durch die Worte des Dozenten oder die Zeilen eines Lehrbuches wie durch einen Weinberg und sammelt hier und da unterwegs geistige Früchte: juristische Gedanken.

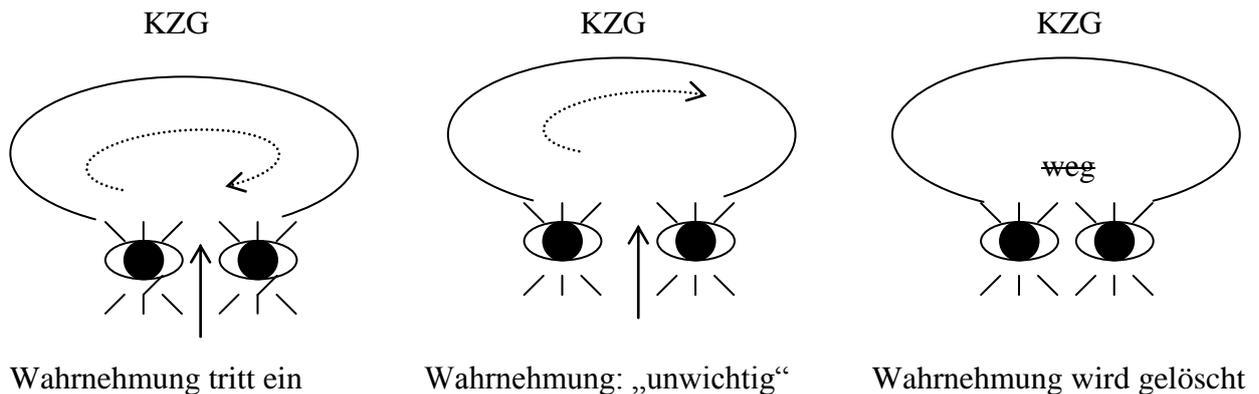
Für Dich als Studentin gibt es im Laufe des Jurastudiums zwei Arten von Gedankensammlungen:

- **Die Gedanken, die Du sammelst, weil Du sie durch eigenes Nachdenken erschlossen hast.**
- **Die Gedanken, die Du sammelst, weil sie Dir fremde Autoritäten gesagt haben.**

Seit langer Zeit genießen die Gedanken der ersten Sorte ein besonders hohes Prestige. Leonardo da Vincis kühnem Satz, der die Rechtfertigung für alles freie Denken enthält, kann man sich hörbar seufzend nur anschließen: *„Wer im Streite der (juristischen) Meinungen sich auf die (juristische) Autorität beruft, der arbeitet mit seinem Gedächtnis anstatt mit seinem Verstand.“* Für einen jungen Jurastudenten ist es aber entgegen dem großen Leonardo sehr vernünftig, wenn er zunächst fremde Gedanken von Autoritäten sammelt und diese juristische Gedankenernte als Jurawissen in die Scheuer seines Gedächtnisses einführt.

Du hast, wie jeder Mensch, drei Gedächtnisstufen zum Speichern. Bevor eine der wichtigen juristischen Informationen (ein Vertrag kommt zustande durch ...; Notwehr setzt voraus ...) in Deinem Langzeitgedächtnis abgespeichert werden kann, trifft sie zunächst auf Dein Ultrakurzzeitgedächtnis. Dieser Gedächtnisteil hat nur eine einzige Funktion: Er entscheidet darüber, ob die juristische Nachricht für Dich wichtig oder unwichtig ist. Kommt er zu dem Ergebnis „wichtig“, leitet er sie weiter an Dein Kurzzeitgedächtnis, wo sie erneut abgeprüft wird, bevor sie an den beiden Türstehern vorbei endgültig ins Langzeitgedächtnis gelangt. Kommen Deine Kurzzeitgedächtnisse als Wächter zu dem Ergebnis „unwichtig“, dann wird die Information respektlos gelöscht, sie kommt nicht ins Langzeitgedächtnis. Die Folge ist, dass Du Dich nie mehr an diese vielleicht doch „wichtige“ Nachricht (Vertrag; Notwehr) erinnern kannst.

Beide Kurzzeitgedächtnisse müssen von Dir nun überwunden werden, wenn Du beim Lernen des „Zustandekommens eines Vertrages“ oder der „Notwehr“ Erfolg haben willst. Die Kurzzeitgedächtnisse arbeiten unerbittlich, um als Filter und Barriere Dein Gehirn vor einer Informationsüberflutung zu schützen. Das Löschen und Rausschmeißen haben die Funktion, Deine begrenzten Speicherkapazitäten wieder freizumachen. Dein Kurzzeitgedächtnis (KZG) hat nämlich nur ein sehr begrenztes Fassungsvermögen.



Das so überlebensnotwendige löschende Vergessen ist nun für Dich als lernende Jurastudentin leider sehr nachteilig. Die beschränkte Aufnahmekapazität der Kurzzeitgedächtnisse drängt nämlich respektlos auch auf das Vergessen des juristisch Gelernten in der „Absicht“, durch das Rausschmeißen der Voraussetzungen des „Zustandekommens eines Vertrages“ oder der „Notwehr“ Platz zu schaffen für die „Anfechtung dieses Vertrages“ oder den „Notstand“.

Das Kurzzeitgedächtnis braucht nun Zeit, um zu prüfen, ob z.B. die lichtvollen Ausführungen Deines Dozenten in der Vorlesung wichtig, also weiterleitungswürdig sind, oder ob sie unterbelichtet bleiben und ewigem Vergessen anheim fallen sollen. Von einer festen und dauerhaften Fixierung im Langzeitgedächtnis kann während dieser Prüfungsphase keine Rede sein. Der Dozent redet ganz einfach am Gedächtnis seiner Studenten vorbei! Hüte Dich also vor dozentischen „Schnellfeuergewehren“, bei denen immer der nächste Satz den vorherigen auffrisst.

Das Langzeitgedächtnis (LZG) stellt den letzten Baustein im dreistufigen Speichervorgang dar; es ist der Festplatte Deines Computers vergleichbar. Es sorgt dafür, dass die Erinnerung fest verankert und vor dem Vergessen bewahrt wird.

„Wie schafft es das LZG, bestimmte Inhalte („Zustandekommen eines Vertrages“) zu speichern und später in bestimmten Situationen – z.B. in den Klausuren – als diese identi-

schen Inhalte („Zustandekommen eines Vertrages“) immer wieder auf den Schreibtisch meines Arbeitsspeichers, meines Kurzzeitgedächtnisses, zu zaubern? Gewissermaßen als Buch, in dem ich blättern kann?“ Deine stille Frage provoziert bei mir ein ganz bestimmtes Bild der Gedächtnisfunktion – ein Bild, das in etwa einem großen Supermarkt voller Waren entspricht. Das Langzeitgedächtnis ist auch wie ein solcher Supermarkt auf der grünen Wiese organisiert. Die Gedächtnisinhalte spielen dabei die Rolle der Waren. In einem solchen Gedächtnis muss Ordnung herrschen, sonst findet der Student nämlich nichts. Wir nehmen mal an, unser Supermarkt verfügt über ein Warenangebot von einer Million Artikeln, die unsystematisch wild verstreut über die Verkaufsfläche verteilt sind. Da der gewünschte Artikel überall und nirgends stehen kann, ist es theoretisch möglich, dass unser Kunde 999.999 Artikel durchmustern muss, ehe er ihn findet.

Da dies nicht so ist, muss der Supermarkt etwas mit Ordnung zu tun haben. Welche Arten von Ordnung hat ein Supermarkt?

Die systematischen, hierarchischen und assoziativen Ordnungsprinzipien brauchst Du dringend zu Deinem Juralernen, anderenfalls alles durcheinander purzeln würde.

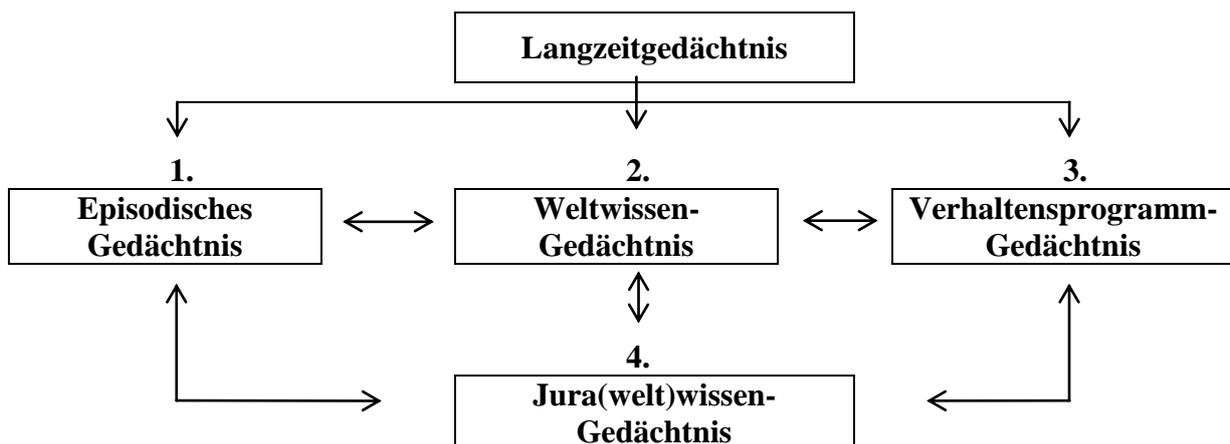
Ich darf kurz rekapitulieren! Eine erste Antwort auf die Frage „Wie kommt Jura ins Gedächtnis?“ lautet: Die Infos müssen aus den Tiefen des Ultrakurzzeitgedächtnisses ins Langzeitgedächtnis kommen, indem sie ausgewählt, das heißt mit aktueller Aufmerksamkeit beachtet und nicht von vornherein „weggefiltert“ werden.

In Deinem Langzeitgedächtnis braucht sich das neue Jurawissen aber nicht ganz allein und einsam zu fühlen. Es findet hier bereits drei andere Wissensarten vor, die im Laufe Deines Lebens gespeicherte Verarbeitungskapazitäten für Sie zum Lernen von Jura bereit halten:

- **Die erste Wissensart ist Dein episodisches Wissen in Deinem episodischen Gedächtnis.** Es enthält die Deine Identität begründenden Einzelheiten und Episoden Deines Lebens von der Wiege an. Das episodische Wissen begründet also im Wesentlichen Deine persönliche, als „Selbst“ erlebte innere Einheit und Deine individuelle Beziehung zu Deiner Umwelt.
- **Die zweite Wissensart ist Dein allgemeines Weltwissen in Deinem Weltwissenge-dächtnis.** Es enthält Dein Schul-Wissen um Begriffe, Abläufe, Strukturen und Relationen, das keinen Bezug an jeweils konkrete individuelle Episoden und Ereignisse aufweist: Wie funktioniert was? Aus was besteht das? Wie unterscheidet sich das von dem? Was war wann? Was folgt aus was?
- **Die dritte Wissensart ist Dein Können-Wissen im Verhaltensprogrammgedächtnis.** Es enthält Verhaltensprogramme, mit deren Hilfe Du Geschehensabläufe automatisierst. Diese

Programme (Wie fahre ich Auto?) bilden ein Repertoire von Aktions- und Handlungsanweisungen, letztlich Fertigkeiten, die Du sehr gut beherrschst und die Dir im LZG langfristig zur Verfügung stehen. Sie regieren als ständige Begleiter den Großteil Deines Alltags und bald auch Deinen Lernprozess. Das Können-Wissen entsteht, wenn in vielen individuellen Situationen, die jeweils zunächst in das episodische Gedächtnis eingegangen sind, Gemeinsamkeiten ausgefällt werden. Es entsteht ein Schema! Nachdem es durch 1000 Anwendungssituationen „gelaufen“ ist, hat es keine Bindung mehr zu einer Episode. Diese „Schemata zu ...“ weisen leere Schubladen auf, die sich je nach Situation bewusst oder unbewusst individuell durch Dich füllen lassen. Mal ist die Klausur so und mal eben so!! Jedes Schema sucht sein Gegenüber, bei uns den „Fall“.

Jetzt wird es spannend, denn es gilt Dein Jura-Wissen im **Juraweltgedächtnis** aufzufüllen. Es ist keine selbständige Gedächtniseinheit, vielmehr ein durch Verbindung mit den drei bereits vorhandenen neu entstehender Gedächtnisteil. Gemeinsam stehen dem aufzubauenden Juraweltgedächtnis Dein Episoden-, Weltwissen- und Verhaltensprogrammgedächtnis als Einheiten zur Verfügung, die Fassungsvermögen für Dich bereit halten. So gesehen sind die ersten drei Gedächtnisteile als Grundlagen von äußerster Wichtigkeit für Deine Jurawelt-Repräsentation.



Das Modell, das ich bisher vom Gedächtnis vorgestellt habe, reicht noch nicht ganz aus, um ein verständliches Bild Deines Gedächtnisses zu liefern. Zwischen dem Filterspeicher (UKZG) und dem Endspeicher (LZG) durchläuft die juristische Information nämlich noch Deinen Arbeitsspeicher. Um in unserem Bild des Supermarktes zu bleiben, ist der Arbeits-

speicher gewissermaßen die Hand, in die man die Ware prüfend und gewichtend legt, um damit den Kaufvorgang vorzubereiten. Wenn Du die Ware in der Hand hältst, versammelst Du darauf Daten von außen wie z.B. Größe, Farbe, Gewicht und Preis sowie Daten von innen wie z.B. die Frage, ob Du die Ware wirklich magst, ob Du sie tatsächlich benötigst, ob der Preis Dein Budget sprengt und ob das Preis-Leistungsverhältnis stimmt.

Genauso verhält es sich mit dem Arbeitsgedächtnis: Es gibt Daten von außen – Du erhältst sie über das UKZG aus Deiner Umwelt zugespielt – und es gibt Daten von innen – das, was Du aus den Tiefen Deiner Langzeitspeicher im LZG als Gedächtnisinhalte für die eintreffenden Informationen aktualisieren.

Beispiel: Nehmen wir an, Du hörtest in der Vorlesung demnächst das Wort „Vertrag“ (Datum von außen) und erinnerst Dich, dass Du vor vier Wochen im Urlaub die „Entdeckenden Briefe über das BGB“ gelesen hast (Episodengedächtnis), die Voraussetzungen und Strukturen der vertraglichen 6-Säulen-Theorie gelernt (Jurawelt-Wissensgedächtnis) und in einer Falllösung schematisch programmiert hast (Verhaltensprogrammgedächtnis). Das Datum von außen trifft nun auf die Daten von innen! Folgen?

- Findet das in der Vorlesung gehörte und nunmehr in Deinem Arbeitsspeicher zur Prüfung liegende externe Datum „Vertrag“ (quasi auf Deiner Gedächtnishand) innere Daten, mit denen es sich koppeln kann, so wird es durch den Bestand der langfristigen Erinnerungen aktualisiert. Eselsbrücke für Dich: „Man hört nur, was man weiß!“
- Findet das in Deinem Arbeitsspeicher zur Prüfung bereitliegende externe Datum „Vertrag“ Deine aktuelle Aufmerksamkeit nicht, dann wird es von anderen Inhalten verdrängt, die neu zum Arbeitsspeicher Zugang finden, nachdem sie am Wächter „UKZG“ vorbeigesegelt sind. Es wird nicht weiter im LZG gespeichert. – Es fand hier keine interne „Gegenliebe“, es ist nach etwa einer halben Stunde nicht mehr verfügbar – und zwar für immer.

Auch hier trägt die Analogie zum Supermarkt: Stoßen die Daten über die auf Deiner Hand liegende Ware auf keine Gegenliebe der inneren Daten (zu teuer; brauche ich doch nicht), legst Du die Ware zurück in das Regal – weg! Umgekehrt landet die Ware bei entsprechender Gegenliebe im Einkaufskorb.

All das müssen wir nunmehr für Dein Juralernen weiter nutzbar machen. Doch zuvor noch ein kleines Beispiel für die gnadenlose Selektion Deines Kurzzeitgedächtnisses.

Schau jetzt bitte nicht auf Deinen „Schönfelderdeckel“ und beantworte nur die Frage: Was steht auf dem Einbanddeckel? Hast Du Schwierigkeiten mit der Beantwortung der Frage, obwohl Du schon hundertmal darauf geschaut hast? Inzwischen hast Du sicherlich nachgeschaut, wie der Einbanddeckel gestaltet ist. Noch eine Frage – wieder ohne hinzuschauen:

Wie viele Farben prangen auf dem Umschlag? Möglicherweise hast Du bei dem Blick nach der Beschriftung die Farben des Einbanddeckels nicht registriert. „Du bemerkst nur, was Dich aktuell interessiert“. Ja! Gnadenlos, dieses UKZG!!

Und jetzt: Wie bleibt Jura im Gedächtnis? Was kann man nun dafür tun, dass das Kurzzeitgedächtnis nichts Wichtiges wegfiltert und nicht blockiert, die Barrieren vor dem Langzeitgedächtnis überwunden werden, der Arbeitsspeicher ordnungsgemäß weiterleitet, Deine vier Langzeitspeicher als Team optimal zusammenspielen und wichtige Informationen nicht dem ewigen Vergessen anheim fallen?

Als erstes musst Du lernen, Einfachheit gegen Komplexität zu stellen! Das A und O des juristischen Lernens. Unser Gehirn hat nämlich ein großes Problem: Es ist von der Evolution nicht für komplexe Gegenstände gerüstet worden, sondern für einfache. Das Recht ist aber ein höchst komplexer Gegenstand. Du kannst aber, wie jeder andere Mensch auch, nur einfache Strukturen in Deinem Langzeitgedächtnis einspeichern! Das „Komplexitätsproblem“ muss gelöst werden. Trainiere deshalb die Fähigkeit, einfache eigene Strukturen zu formen und diese dann untereinander mit Hilfe geeigneter Strukturverwaltungsprogramme (Baumdiagrammen) zu verknüpfen, damit Du so auch komplizierte Aufgaben bewältigen kannst. Werde Dein Experte für die erfolgreiche Vereinfachung der juristischen Komplexität. Es ist nicht einfach, guter juristischer Lehre in Buch oder Hörsaal zu begegnen, aber es ist für Dich einfach, sie zu erkennen: an Einfachheit und Klarheit! Einfachheit und Klarheit in die Komplexität der Juristerei zu bringen, das ist eigentlich des wahren Studenten (und Dozenten!) Kunst und eine weitere staunenswerte Fähigkeit des exzellenten Juristen. Einfache Strukturen haften im Gedächtnis, komplexe sind flüchtig!

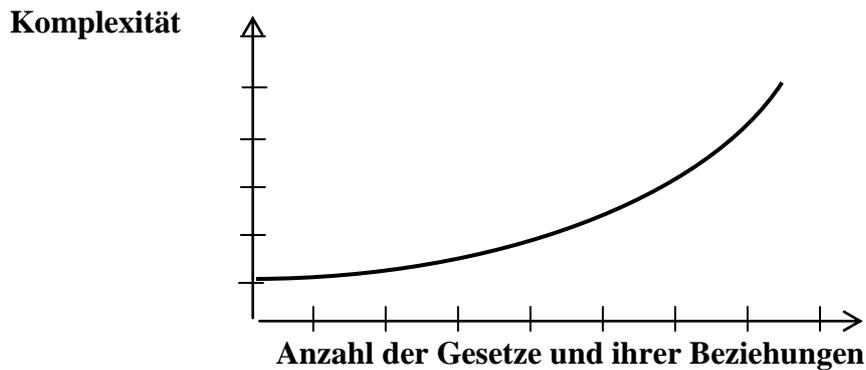
Was „komplex“ ist, fragst Du? „Komplex“ bedeutet zusammenhängend, vielschichtig, umfassend, ineinander gefügt. – „Kompliziert“ sind also die Dinge, wenn sie verwickelt, unständig, schwierig und beziehungsreich sind. – „Komplexität“ ist dann die Gesamtheit aller Merkmale und Möglichkeiten eines Begriffs oder eines Zustandes, ihre Vielschichtigkeit. Als „einfach“ dagegen wird bezeichnet, was leicht verständlich, eingängig, problemlos, un schwer, ohne Umschweife verstehbar ist.

Man kann nun die Juristerei durchaus als „komplex“ beschreiben, den Umgang mit diesem „System Jura“ als „kompliziert“. Kein Zweifel: Die Juristerei ist ein komplexes System.

- Sie weist nahezu unfassbare viele Einzelelemente in Form von Rechtsgebieten, Gesetzesbündeln, Gesetzen, Rechtsinstituten, Tatbestandsmerkmalen, Definitionen auf.

- Die Zahl der möglichen Beziehungen und Verknüpfungen zwischen diesen Elementen ist nahezu unendlich groß;
- Die Art der Beziehungen zwischen den Elementen ist keineswegs immer gleich, sondern in unterschiedlichen Rechtsgebieten in hohem Maße verschiedenartig.
- Die Zahl der Einzelelemente, die Zahl der Beziehungen und die Verschiedenartigkeit der Beziehungen verändert sich und wächst im Zeitablauf durch den überquellenden Gesetzgeber und die wuchernde Rechtsprechung ständig.

Die Komplexitätskurve zeigt uns, was bei einer zunehmenden Zahl von Gesetzen mit ihren Tatbestandsmerkmalen und ihren Beziehungen untereinander passiert: die Komplexität steigt progressiv.



Um gegenzusteuern, musst Du zur Vermeidung steigender Komplexität die Komplexität reduzieren. Das entscheidende juristisch-didaktische Mittel, der Erfolgsfaktor für die Komplexitätsbeherrschung, ist die Reduktion der juristischen Komplexität auf juristisch einfache methodische und systematische Elemente des Gesetzes zur immer wieder neuen und anderen juristischen Reproduktion der Komplexität, der Vielheit und Vielschichtigkeit. Das klingt so furchtbar „kompliziert“? Es ist doch so „einfach“ zu übersetzen:

- **die Zurückführung** (Reduktion)
- **der Vielschichtigkeit** (Komplexität)
- **auf die aus dem Gesetz gewonnenen Bestandteile** (Elemente),
mit denen man dann jederzeit in anderem Zusammenhang (bei einem anderen Fall!)
- **die Wiedererzeugung** (Reproduktion)
- **der Gesamtheit der Merkmale** (Komplexität) **beginnen kann.**

Diese Weisheit musst Du jeden Tag neu für Deine juristische Lern-Wanderstrecke als ständige Wegzehrung in den Rucksack packen. Wer diese „Reduktions- und Reproduktions-Formel“ beherrscht, wird die Juristerei beherrschen und Lernerfolg haben, Passionara.

Manche Deiner zukünftigen Jura-Dozenten neigen neben der Illusion aller Menschen, dass das, was ihnen klar ist, auch anderen klar sei, gerne dazu, die Juristerei allzu sehr als einen gewaltigen, unendlich komplizierten und komplexen geistigen Apparat zu betrachten. Dieser könne nur durch außergewöhnlich scharfsinnige Geister, nämlich sie, wahre Akrobaten des juristischen Denkens, beherrscht werden. Sie dozieren gerade so, als hätten sie sich verschworen, in olympische Regionen der Welt vorzudringen, in die ihnen kein studentischer Sterblicher nachfolgen könnte. So betrachtet und gelehrt, muss die Juristerei Euch Studenten in der Tat als etwas Fernes und Unerreichbares erscheinen, als etwas, das das studentische Fassungsvermögen übersteigt und in ihrer Komplexität jenseits des Begreifbaren liegt: Ein Reservat nur für eingeweihte juristische Götter.

Alle wissenschaftliche Arbeit strebt nach Vereinfachung ohne Vergewaltigung der Tatsachen, nur die Juristerei nicht. Sie scheint es nach Komplizierung und Vergewaltigung der Gesetze zu drängen.

Komplex wird es für Dich beim Juralernen immer dann:

- Wenn Du mehrere und zudem nicht klar definierte Lernziele verfolgst. An dieser Bedingung scheitern viele gutgemeinten Lernstunden. Wenn das Ziel nicht klar ist, bleibt der Erfolg mangels Übersichtlichkeit aus.
- Wenn Du nicht in der Lage bist, die Kurzfassung Deiner 2-stündigen Lerneinheit auf einer einzigen Karteikarte in Großbuchstaben unterzubringen.
- Wenn Du das wichtigste Hilfsmittel der Einfachheit nicht mobilisieren kannst: den Mut zum Baumdiagramm.
- Wenn für Dich unklar bleibt, was wesentlich ist.
Wenn Du das Einzelelement nicht erkennst.
- Wenn Du auf Alternativen und noch mehr Alternativen nicht verzichten kannst.
- Wenn Du immer mehrere Fliegen mit einer Klappe zu schlagen versuchst. Nur diese Lernfliege ist wichtig. Danach erst die nächste Fliege.
- Wenn Du nicht weißt, wann Du genug gelernt hast.
- Wenn Du die Hoffnung hast, dass sich die Komplexität irgendwie und irgendwann und irgendwo von selbst löst.
- Wenn Du Dich schon im Anfang von dem „Komplexitätstreiber“ Wissenschaftlichkeit verlocken lässt und ihn nicht für spätere Ergüsse in Hausarbeiten zurückhältst.

- Wenn Du immer in der Angst lebst, sich dumm zu machen beim Außerachtlassen der 10. Alternative bei § 812 Abs. 1 BGB (nur als Beispiel).
- Wenn man gelobt werden will, weil man alles „gelernt hat“.
- Wenn Du nicht bemerkst, dass der kompliziert lehrende dozentische Kaiser nicht nur didaktisch nackt, sondern gar kein Kaiser ist.
- Wenn Du das Wesentliche Deiner 2-stündigen Lerneinheit nicht Deiner Tante oder Deinem Opa in einer Minute erklären kannst.
- Wenn Du immer nach juristischen Hindernissen suchst, wenn vielleicht gar keines da ist.
- Wenn Du nicht die Leitlinie der Einfachheit und Klarheit wie eine Schere ständig im Kopf hast.
- Wenn Du nicht erkennst, dass ein großes Hindernis für den Lernerfolg darin liegt, dass Du nicht zur stofflichen Lücke bereit bist.
- Wenn Du ständig Reparaturarbeiten vornimmst, obwohl das Werk, an dem repariert werden soll, noch gar nicht errichtet ist. Was am Anfang nicht gebaut worden ist, kann später nicht repariert werden. Schilda lässt grüßen! (Plateau-Regel)
- Wenn Du nicht in Erwägung ziehst, dass Deine studentische Fähigkeit zur Aufnahme die knappste Ressource Deiner Lerneinheit ist.
- Wenn Du nicht mehr in der Lage bist, Dich in die Lage der Dozenten zu versetzen. Wie würdest Du denn den gelernten Stoff darstellen?

Wie alle Präzisionshandwerke hat auch die Juristerei ihre könnerhafte Meisterschaft. Es ist diese meisterliche Kunst, in die Komplexität der wirklichen Welt einerseits (Lebenssachverhalte) und die Komplexität der künstlichen Welt andererseits (Gesetze) Klarheit und Einfachheit zu bringen. Diese hohe Kunst setzt die messerscharfe Fähigkeit voraus, die entscheidenden Punkte für Dein erkennendes Lernen zu sichten und sichtbar zu machen und zunächst alles Überflüssige und Unwichtige wegzulassen. Diese Kunst kann man auch „Analysefähigkeit“ und „Systematisierungsfähigkeit“ nennen. Man braucht dafür den Blick für das Wesentliche und Vorrangige und Übung, um dieses Unterscheidungsvermögen zu erwerben und für sein Lernen souverän nutzbar zu machen. Der geistige Zugriff muss auf das Wesentliche ausgerichtet sein. Folglich muss eine gewaltige Datenreduktion stattfinden. Komplizierte Details müssen verloren gehen.

Damit Du als Studentin dabei nicht in der Flut von Details ertrinkst, muss Dein Bemühen darauf gerichtet sein, die verschiedenen Welten zu vereinfachen, zu systematisieren, Einzel-

elemente herauszustanzen, zu Gruppen zusammenzufassen, Grundstrukturen deutlich zu machen und Wege in eine juristische Orientierungskarte einzufügen.

„Bringe Einfachheit in die Komplexität“ möchte ich Dir für jede Deiner juristischen „Lernstunden“ zurufen, damit sie „Sternstunden“ werden. Einfachheit ist im Anfang des Studiums der einzige Weg, Jura dauerhaft im Gedächtnis zu verdrahten, der Weg jenseits von Komplexität. Der Weg der Einfachheit hat wenig zu tun mit den herkömmlichen Lehrmethoden vieler juristischer Dozenten. Einfach heißt keinesfalls leicht! Denn Änderungen hin zur Einfachheit im erfolgreichen Lernen erfordern verdammt viel Anstrengungen. Es ist als Dozent viel leichter, juristische Institute kompliziert darzustellen und sich hinter Wortverhauen zu verstecken als sie einfach zu lehren. Die juristischen Lehr-Rituale, überwiegend verschachtelte Antworten zu präsentieren, musst Du bald durchschauen. Was das Verständnis für einfaches Lehren in der Juristerei allerdings erschwert ist der Aberglaube, juristische Dinge könne man nun mal nicht einfach ausdrücken: das wirke zu trivial, zu simpel. Diesen „Ungläubigen“ fehlt der Mut, die Kritiker abzuwehren, die meinen, komplexe juristische Zusammenhänge und Verfahrensabläufe könne man nicht mit Einfachheit bewältigen. Man kann! Mache es Dir doch selbst einfach mal „einfach“! Versuche es! Die meisten Menschen verstehen keine komplizierten Probleme, sie verstehen nur einfache. Also solltest Du die Probleme für Dich so aufschließen, dass sie eine Reihe von einfachen juristischen Gedanken ergeben. Das geht tatsächlich!

Wenn Dir die Reduzierung der Komplexität auf einfache Elemente gelingt, wirst Du Lernerfolg haben. Dir wird es dann auch gelingen, aus diesen heruntergebrochenen einfachen Einzelteilen immer wieder und vor allem immer wieder neu, die Komplexität zu reproduzieren. Es ist gar nicht so kompliziert, Dein zukünftiges Lernen einfach zu machen. Es ist fast immer das „Viele“, das „Alles“ und das „Alles gleichzeitig“, was schlechte Studenten wollen. Komplexität kann aber nur reduziert werden, indem Du weniger machst und die Dinge hintereinander „einfach“ lernst. – Warum? Weil der normale Student die Einfachheit braucht, wenn die Komplexität um ihn herum zunimmt. Der gute Student sucht nach der Einfachheit, nach der Einheit in der Vielheit, nach Übersicht, Ordnung und Struktur – er sucht das intelligente juristische Lernen. Intelligentes Lernen ist einfaches Lernen. Wenn Dir die Reduktion der Komplexität bei Deinem Lernen gelingt, dann gelingt Dir die Beherrschung der Komplexität, ganz einfach: Wenn ..., dann ...! Der gute Student hat das begriffen, der schlechte nie!

Dazu möchte ich Dir jetzt einen ersten Kunstgriff offenbaren, der Dein intelligentes, strukturiertes einfaches Lernen entscheidend fördern kann: Die Lerntechnik der assoziativen Verbindung.

Wenn K erklärt, er werde den Anspruch des V aus § 433 Abs. 2 BGB nicht erfüllen, weil dieser ihn betrogen habe, so wirst Du mit einer rein mechanischen Verknüpfung von „Vertrag“ und „Betrug“ den Lorbeerkranz nicht erringen. Du musst in der Lage sein, die Einzel-elemente in der Rechtsfolge der Nichtigkeit des Vertrages durch Anfechtung (vgl. §§ 123, 142 BGB) und damit die Verneinung der Anspruchsgrundlage aus § 433 Abs. 2 BGB mit ihren Voraussetzungen des Zustandekommens eines Kaufvertrages im denkenden Gutachtenstil zu verarbeiten.

Methode und Wissen reichen sich die Hand:

- Die drei zentralen methodischen Kategorien dafür sind: „Gutachtenstil“, „Subsumtionstechnik“ und „Gesetzestechnik“,
- die Wissens-elemente sind „Wie kommt ein Vertrag zustande?“ und „Was sind die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen Täuschung?“.

Dein juristisches Lernen ist ein kontinuierlicher Prozess. Du erweiterst Deinen Wissensbestand ständig, aber nicht nur durch additives Hinzufügen (das auch!), sondern vornehmlich durch einsichtsvolle, verständige, kognitive Verknüpfungen Deines systematisch geordneten juristischen Altbestandes mit dem juristischen Neubestand. Gelerntes begegnet Ungelerntem, durchdringt und verändert sich. Du gehst vor wie die Evolution: Was sie einmal als gut erkannt und was sich im harten Selektionsprozess bewährt hat, behält sie bei und nimmt es mit. Sie baut darauf auf und hebt das Erreichte durch mutierende Veränderung auf eine neue, bessere Systemstufe. Deshalb sind die Grundlagen ja so unendlich wichtig! Du lernst nicht ziellos ein Gesangbuch auswendig oder betest Schillers Glocke herunter, sondern erlernst den Gutachtenstil und die Subsumtionstechnik, das Zustandekommen eines Vertrages und die Merkmale der Anfechtung, den Deliktsaufbau im StGB sowie die Tatbestandsmerkmale der Notwehr ziel- und zweckgerichtet, also final, um diese Institute zu begreifen, sie als Einzelteile „greifen“ zu können, um sie Deiner bisherigen Lern-Struktur assoziativ einzugliedern. Zu einem künftigen Zeitpunkt in der Klausur stehen sie Dir dann „griffbereit“ für die Reproduktion oder auch für ganz neue juristische Problemlösungen zur Verfügung.

Das wichtigste Mittel für das dauerhafte Behalten im Langzeitgedächtnis, die Antwort auf die zentrale Frage „Wie bleibt Jura im Gedächtnis?“, ist die Herstellung von Assoziationen. Assoziation kommt von assoziieren (lat.; sich zusammenschließen, verknüpfen, verbinden) und bedeutet für uns die Verknüpfung neuer juristischer Inhalte mit etwas juristisch Vorhan-

denem. Zu einem neuen juristischen Bewusstseinsinhalt einen anderen alten spontan reproduzieren. Dazu musst Du für den neu zu lernenden Stoff Querverbindungen und Ankopplungsmöglichkeiten in Deinem Gedächtnis schaffen, was wiederum nur gelingt, wenn Du vorher klare, präzise und einfache Anknüpfungspunkte entwickelt hast. Dein Gehirn produziert aus den juristischen und methodischen Informationen, die Du von außen bekommst, Dein persönliches juristisches Wissen, indem es die neuen Informationen mit den bereits früher gespeicherten alten Inhalten verknüpft.

Je besser

- das Netzwerk geknüpft,
- die Grobstruktur gebaut,
- Ihr Jurististan durch Ihre „Jura-maps“ kartografiert,
- die Baumdiagramme und Erkenntnisbäume gepflanzt,
- die Ankopplungsadressaten gefächert,
- das Jurawissen systematisiert ist,

desto leichter wird Dir der Einkatalogisierungsprozess gelingen. Dann fügt sich

- juristisch Neues an juristisch Altes,
- Nichtwissen an Wissen,
- Nichtkönnen an Können,
- Ungelerntes an Gelerntes,
- Unfertigkeit an Fertigkeit,
- Unsystematisches an Systematisches.

Die Technik der assoziativen Verbindungen beruht auf der Alltagserfahrung, die Du auch schon oft gemacht hast, dass Du Dich nämlich leichter an Informationen erinnern kannst, wenn sie mit bekannten Infos verknüpft sind. Im Übrigen ist dem Jura lernenden Menschen, wie jedem anderen Menschen auch, am Wiedererkennen gelegen. Auch er ist ein kognitiver Faulenzer. Er möchte das juristisch Alte im juristisch Neuen wiederfinden und das Generelle im Individuellen. Darauf beruht die „Vertraulichkeit“, das „Heimischwerden“ im juristischen Lernen. Du würdest nur erschrecken und verwirrt sein, wenn Du ständig immer wieder vollkommen Neues, Sensationelles, Einmaliges, Individuelles, Losgelöstes dargestellt bekämst, ohne dass sich für Dich die Möglichkeit böte, halb Vertrautes darin wiederzuentdecken. Durch das Alte legitimiert sich das Neue, weist sich als echt, als richtig aus – als richtig

im Sinne des „Wie es immer war“ und „Wie ich, Passionara, es schon gelernt habe“. Das gilt insbesondere beim „Assoziationslernen“: Das Neue dockt immer am Alten an.

Den so entstehenden Wissensspeicher kannst Du Dir wie eine große Kommode mit vielen Schubladen vorstellen. Deren einprägsame Aufschriften geben jeweils darüber Auskunft, was in sie eingeordnet werden darf. Je mehr Du schon weißt, desto mehr Schubladen hat Deine Speicherkommode und desto besser kannst Du weitere Informationen sinnvoll einordnen. Für das Behalten und damit das Nichtvergessen ist es nun äußerst wichtig, dass die Informationen aufeinander bezogen sind, d.h. eine Netz-Struktur bekommen.

In vier Schritten wird juristisches Wissen in diesen Gedächtniskommoden verpackt:

- **Erster Schritt der assoziativen Verbindung:** Die neue Information strömt in das Kurzzeitgedächtnis. Z.B.: „Anfechtungserklärung“ gem. § 143 Abs. 1 BGB.
- **Zweiter Schritt der assoziativen Verbindung:** Die neue externe Information trifft im Arbeitsspeicher auf eine alte interne Information aus dem Langzeitgedächtnis: Die neue „Anfechtungserklärung“ begegnet im Kurzzeitarbeitsspeicher der alten „Genehmigungserklärung“ gem. § 184 Abs. 1 BGB, der „Einwilligungserklärung“ gem. § 183 BGB, dem „Widerruf“ gem. § 109 Abs. 1 BGB - trifft also auf andere einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Deren Struktur ist schon bekannt:
 - eine entsprechende Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB,
 - das Wirksamwerden dieser Willenserklärung gem. § 130 Abs. 1 BGB,
 - gegenüber dem richtigen Adressat, § 182 BGB,
 - vom Berechtigten, z.B. §§ 108 Abs. 1, 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB.
- **Dritter Schritt der assoziativen Verbindung:** Die neue Info dockt an die alte Info an. Die neue „Anfechtungserklärung“ begegnet den „Einseitigen Willenserklärungen“, die in der Kommodenschublade mit der Aufschrift „Empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen“ abgelegt sind (§§ 183, 184, 109 BGB). Neue Verknüpfung: Die Anfechtungserklärung gem. § 143 Abs. 1 BGB muss ausgelegt werden, sie muss wirksam werden gem. § 130 Abs. 1 BGB, und zwar dem richtigen Adressaten gegenüber gem. § 143 Abs. 2 BGB und vom Berechtigten herrühren, was dann der Fall ist, wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt gem. §§ 119, 123 BGB. Alles wie gehabt bei den „alten“ einseitigen Willenserklärungen auch.
- **Vierter Schritt der assoziativen Verbindung:** Nach dem Lernen entsteht eine Assoziationskette, in der die Erinnerung (Reproduktion) eines Elements automatisch die Erinnerung an die anderen Elemente hervorruft. Eine neue einseitig empfangsbedürftigen Wil-

lenserklärung strömt in Dein Gehirn und öffnet die Schublade „Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung“.

- Um welche geht es? Auslegen: §§ 133, 157!
Anfechtung, Genehmigung, Einwilligung, Widerruf, Rücktritt, Kündigung?
- Wirksamwerden durch Zugang gem. § 130 Abs. 1?
- Richtiger Adressat?
- Berechtigung zur Abgabe o.k.? (Grund, Stellung)

In der Assoziationskette stellt das vorausgehende Element im KZG (Anfechtungserklärung) den „Suchhinweis“ für das folgende im LZG dar (Schublade: Einseitige Willenserklärungen). Eine Ausnahme stellt notgedrungen das allererste Element dar, das deshalb naturgemäß nicht vergessen werden darf. Wenn der erste Begriff nicht reproduziert werden kann, steht er auch als interner Abrufadressat für den zweiten, den externen Abrufreiz, nicht zur Verfügung. Logisch! Also muss die erste einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, der Du begegnest, fest „fixiert“ werden, wahrscheinlich ist es die „Genehmigung“ gem. §§ 184, 183, 182 BGB.

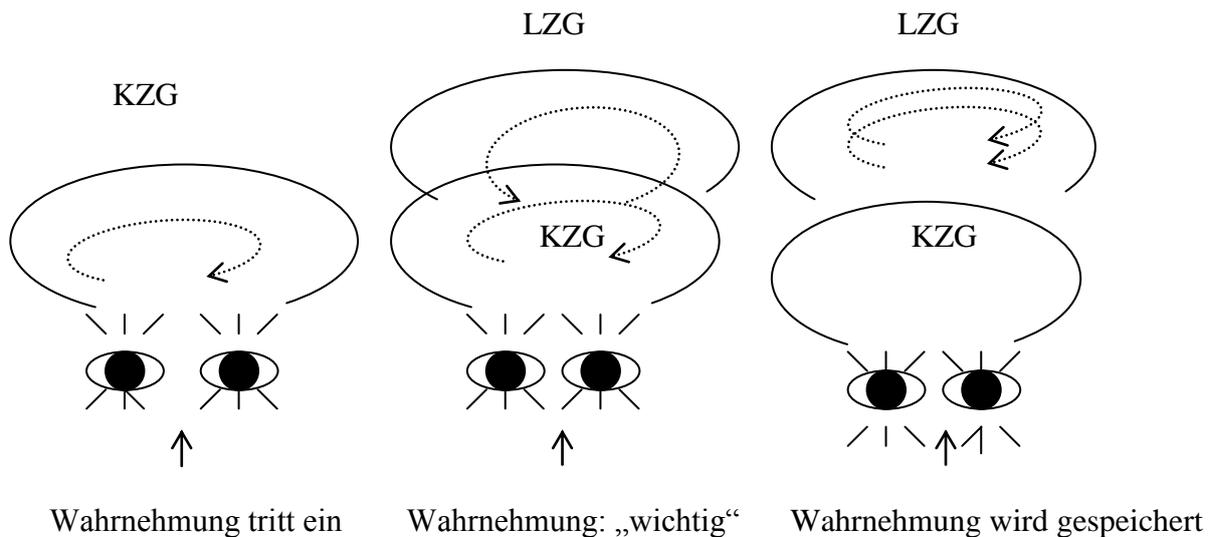
Diese Technik ermöglicht es über die Herstellung solcher **Assoziationsketten**, solcher Gedächtniskommoden, die Elemente exakt in der vorgegebenen Reihenfolge zu reproduzieren. Wird die neue juristische Wahrnehmung als wichtig erkannt und mit einer bereits vorhandenen, im Langzeitgedächtnis (LZG) gespeicherten kreisenden juristischen Information gekoppelt (assoziiert), ist sie verankert und erinnerbar.

Ein erstes Beispiel für das, was ich meine:

Die in Deinem Kurzzeitgedächtnis anlandende externe Information „Vertrag“ würde nach wenigen Sekunden verlöschen, wenn sie nicht sehr schnell auf eine in Deinem Langzeitgedächtnis kreisende interne Information stoßen würde. Der „Vertrag“ muss als Suchhinweis im KZG für etwas Folgendes im LZG den Reflex darstellen. Diese folgenden – alten – Informationen, die nunmehr auf den Abrufreiz „Vertrag“ reagieren, müssten die Informationen „Rechtsgeschäft“ und „einseitige Willenserklärung“ sein. Diese Begriffe müssen als erste Elemente „fest gemauert“ im LZG verankert sein, um als Urglieder für Ihre Assoziationskette dienen zu können. Das Urglied muss immer sofort reproduzierbar sein. Im BGB beginnt die Assoziationskette „Vertrag“ mit dem ersten Glied: „Rechtsgeschäft“. Mit irgend einem Abrufadressaten musst Du halt beginnen, da hilft Dir niemand! Zentraler Ausgangspunkt sind also das Rechtsgeschäft und die einseitige Willenserklärung. Die juristische Zauberwelt wird wesentlich durch Rechtsgeschäfte und deren Kinder, die Willenserklärungen, gesteuert.

Also: Der Suchhinweis „Vertrag“ im KZG reizt die im LZG bereits vorhandenen Assoziationsglieder und koppelt an.

- **Rechtsgeschäft?** – Ein Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand aus einer oder mehreren Willenserklärungen, an den die Rechtsordnung einen bestimmten Rechtserfolg knüpft, weil er so gewollt ist.
- **Zweck des Rechtsgeschäftes?** – Es soll ein Rechtserfolg herbeigeführt werden.
- **Mittel, das den Rechtserfolg herbeiführt?** – Es ist die Willenserklärung. Sie verwandelt den Willen in Recht.
- **Willenserklärung?** – Es ist die Entäußerung eines rechtsgeschäftlichen Willens, eine Rechtsfolge auslösen zu wollen.



Ein zweites Beispiel soll Dir noch genauer eine für Dein gesamtes Lernen geltende Optik vermitteln.

Im BGB spielt die Übertragung von Rechten immer wieder eine wichtige Rolle – etwa beim Eigentum an beweglichen (§ 929 BGB) und unbeweglichen Sachen (§§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB) sowie bei der Inhaberschaft von Forderungen und anderen Rechten (§§ 398, 413 BGB). Die Aufschrift über Deiner zu bauenden Kommode lautet also: „Übertragung von Rechten“. Nunmehr wird die erste Schublade beschriftet und beschickt: „Übereignung beweglicher Sachen (Waren)“ – mit irgendeiner Schublade muss man den Lernvorgang eben begin-

nen. Du füllst diese Schublade mit den dem Text des § 929 S. 1 BGB entnommenen Strukturelementen:

- Einigung (Willensmoment)
- Übergabe (Vollzugsmoment)
- Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe
- Berechtigung, d.h. der Übereignende muss verfügungsbefugter Eigentümer sein

§ 929 S. 1 BGB ist ab jetzt Dein Abrufadressat für die nachfolgenden Abrufreize Deiner Assoziationsketten. § 929 S. 1 BGB muss deshalb sitzen! (Weswegen der Dozent in der Vorlesung ja so entscheidenden Wert darauf legen muss.)

Gelangst Du im Stoff nunmehr zu den neuen externen Abrufreiz-Informationen der §§ 873, 925 BGB, also zu der Übereignung einer unbeweglichen Sache, so fahndest Du in Deinem Langzeitgedächtnis nach internen Abrufadressaten, nämlich nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu den alten Informationen. Du stößt auf die Kommode „Übertragung von Rechten“, öffnest die erste Schublade „Übereignung beweglicher Sachen gem. § 929 S. 1 BGB“ und nimmst die Einzelteile in die Hand, legst sie also auf Deinen Arbeitsspeicher. Nach kürzester Zeit hast Du dem Gesetzestext des § 873 Abs. 1 BGB Ankoppelungsmöglichkeiten in Form der Gemeinsamkeiten des Willensmomentes (Einigung), des Einigseins und der Berechtigung entnommen und in Form der Unterschiede, nämlich beim Vollzugsmoment statt „Übergabe“ „Eintragung“ im Grundbuch und das zusätzliche Erfordernis der Einigung vor einem Notar, § 925 BGB (nennt man übrigens „Auflassung“), entdeckt. Jetzt kannst Du die zweite Schublade beschriften: „Übereignung einer unbeweglichen Sache“. Du füllst diese Schublade mit den dem Text der §§ 873 Abs. 1, 925 BGB entnommenen Bausteinen:

- Einigung in Form der Auflassung
- Eintragung im Grundbuch
- Einigsein (vgl. § 873 Abs. 2)
- Berechtigung, d.h. verfügungsbefugter Eigentümer

Hast Du es bemerkt? Du hast Dir Querverbindungen und Ankopplungen geschaffen, die viel besser im LZG haften als Einzelvermittlungen. Schnell hast Du dann auch den entsprechenden Baukasten Deiner Kommode „Übertragung von Rechten“ auf ein Papier skizziert, der die Parallelen und Unterschiede verdeutlicht:

Kommode

Übertragung von Rechten	
Schublade 1 „Bewegliche Sachen“	Schublade 2 „Unbewegliche Sachen“
<ul style="list-style-type: none">• Einigung• Übergabe• Einigsein• Berechtigung	<ul style="list-style-type: none">• Auflassung• Eintragung• Einigsein• Berechtigung

Wer im juristischen abstrakten Denken schon weit genug ist, kann die gemeinsamen, von den konkreten TBM des § 929 und § 873 BGB abgezogenen Abstrakta ausfällen, nämlich: Willensmoment • Vollzugsmoment • Deckung der beiden Willens- und Vollzugsmomente • Berechtigung.

Übrigens: Als es noch kein Grund-(und Boden-)Buch gab, also vor Johannes Gutenberg, haben unsere altgermanischen Vorfäter das Grundstück als unbewegliche Sache tatsächlich symbolisch übergeben. Hatte bei den Germanen jemand ein Grundstück, also einen Teil (Stück) der Erdoberfläche (Grund), erworben, überreichte ihm der Vorbesitzer (juristisch korrekt: der Voreigentümer) bei der Übergabe eine kleine Rasenscholle mit eingestecktem grünem Zweig. Wer also arm und besitzlos blieb, „kam nie auf einen grünen Zweig“!

Kommst Du nunmehr im Laufe Deines weiteren Lernens zu § 398 S. 1 BGB, also der externen Information „Übereignung einer Forderung“, die man traditionell nun einmal „Übertragung einer Forderung“ nennt (eben: juristisches Fachvokabular), so koppelst Du wiederum an intern Bekanntes an.

Du beschriftest die dritte Schublade Deiner Kommode mit dem Etikett: „Übertragung von Forderungen“. Das ist Dein Suchhinweis. Dann kramst Du zunächst in Deinen vertrauten abgespeicherten Schubladen zu § 929 BGB und §§ 873 I, 925 BGB im LZG und zerlegst jetzt § 398 S. 1 BGB in seine Tatbestandselemente. Mit einem kleinen Scherz: „Der Gesetzgeber lässt aber auch keine Chance aus, die Studenten zu verwirren“, deutest Du das Wort „Vertrag“ in „Einigung“ um und schon schaffst Du Dir die Querverbindungen und Ankoppelungsmöglichkeiten. Du machst Dir klar, dass es bei Forderungen als vergeistigten abstrakten Gebilden kein Vollzugsmoment in Form einer Übergabe geben kann, und der Gesetzgeber Gott sei Dank auf ein „Forderungsbuch“ (analog Grundbuch) verzichtet hat und stellst weiter fest, dass das Merkmal „Berechtigung“ im Wort „Gläubiger“ versteckt ist. Deine detektivische Suche

hatte Erfolg. Die neue Information „Übertragung von Forderungen“ trifft auf die alten Schubladen-Informationen der §§ 929, 873 Abs. 1, 925 BGB im LZG. Es bildet sich eine Assoziationskette, in der die Erinnerung an Schublade 1: § 929 BGB die Erinnerung an Schublade 2: §§ 873 Abs. 1, 925 BGB und dann die Erinnerung an Schublade 3: § 398 BGB hervorruft.

Du füllst die dritte Schublade auf mit den Tatbestandselementen des § 398 S. 1 BGB:

- Einigung (Vertrag)
- Berechtigung (Gläubiger)

Ich wette, Du wirst, wenn Du mir bis hierhin gefolgt bist, die Assoziationskette mit den Gliedern 1, 2 und 3 oder die Kommode mit den Schubladen 1, 2 und 3 nie mehr vergessen – sie stehen unverrückbar in Deinem LZG.

Übertragung von Rechten		
Bew. Sachen	Unbew. Sachen	Forderungen
§ 929 S. 1	§§ 873 Abs. 1, 925	§ 398 S. 1
• Einigung-----	-- • Auflassung-----	-- • Einigung-----
• Übergabe-----	-- • Eintragung-----	-----
• Einigsein-----	-- • Einigsein-----	-----
• Berechtigung-----	-- • Berechtigung-----	--- • Berechtigung-----
Schublade 1	Schublade 2	Schublade 3

Jetzt stellen die einzelnen gesetzlichen Bauelemente der „Übertragung von Rechten“ in den §§ 929, 873 I, 925, 398 S. 1 BGB keine ungeordnete Menge von Einzelmerkmalen mehr dar, wie die 999.999 Teile im ungeordneten Supermarkt. Sie sind vielmehr ein aufeinander bezogenes Assoziationssystem mit Aufschriften, wie die einzelnen Glieder oder Schubladen miteinander verbunden sind. Du hast bald eine Art Kommodenplan im Kopf, wo etwas aufbewahrt ist und aufgefunden werden kann. Kommt nun neues externes Wissen hinzu (z.B. gibt es bei der Übertragung von Rechten und Forderungen ein letztes Merkmal, nämlich das „Nichtvorliegen von Abtretungsverboten“, vgl. § 399 BGB), so legst Du dieses Merkmal nicht irgendwo unsystematisch ab, sondern bettest die neue Information in Deinen vorhandenen Speicherschrank.

- Also: Kommode „Übertragung von Rechten“ (s. §§ 929; 873 Abs. 1, 925; 398) anklicken!

- Hier: „Übertragung von Forderungen“. Schublade 3 öffnen!
- Neue Info: „kein Abtretungsverbot (s. § 399)“!
- Schublade 3 beschicken: „kein Abtretungsverbot!!“
- Neuer Inhalt Schublade 3: „Einigung – Berechtigung – kein Abtretungsverbot“
- Schublade schließen!
- Fixiert!

Je stabiler Deine Kommode gebaut, Deine Assoziationskette geknüpft ist, je präziser Deine Aufschriften und Glieder lauten, je systematischer die Schubladen gefüllt und die Kettenglieder gefädelt sind, desto sicherer ist die Aussicht, die abgelegten Informationen im Langzeitgedächtnis wiederzufinden. Umgekehrt geraten sie in Vergessenheit – Du müsstest dann schlimmstenfalls 999.999 mal Schubladen öffnen, ehe Du Erfolg hast, das heißt: nie!

Genauso verfährt Du später mit dem gutgläubigen Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen (das Merkmal „Berechtigung“ wird entweder mit dem § 932 BGB oder mit dem § 892 BGB unterlegt), mit dem „Zustandekommen von Verträgen“, ihren Anfechtungsmöglichkeiten und ihren Erfüllungstatbeständen, mit den Schubladen Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld, mit Diebstahl, Betrug, Mord und Totschlag. Mit Deiner Fantasie und neuen Ideen wirst Du hunderte von eingespeicherten Informationen miteinander vernetzen, Kommoden bauen, Netzpläne anlegen, Schubladen beschriften und beschicken, diese auftürmen zu Kommodenstapeln und deren Inhalte somit vieldimensional abrufbar machen. Mach Dir ein Hobby daraus!

So wirst Du erfolgreich die Erfahrung des Lernens des juristischen Lernens machen – das Kommoden- und Schubladenstapeln lehren Dich dabei.

Die Lerntechnik der assoziativen Verbindung ist die große Chance, Dir schon ganz am Anfang Deines Studiums ein grundsätzliches, für das gesamte juristische Studium geltendes Erleben zu erwerben: Es ist die angesprochene Reduktion der Komplexität auf einfache Elemente aus dem Gesetz, mit deren Hilfe dann die Reproduktion von Komplexität beginnt.

Und noch eins: In unseren Wahrnehmungen erleben wir die Welt nicht als eine Summe von Einzeleindrücken, sondern in geordneten Ganzheiten. Den in dieser Aussage festgelegten Gedanken lesen wir schon bei Platon und Aristoteles, dass nämlich das Ganze vor den Teilen ist und mehr ist als die Summe der Teile. Eine Melodie ist eben mehr als die Summe der Töne. Woran das liegt? Die Ganzheiten haben eine Gestalt. Infolge dieser Tatsache, dass die Einzeleindrücke (Töne) ein Formganzes (Melodie) darstellen, können sie transportiert wer-

den. Das musst Du Dir zunutze machen! Juristische Ganzheiten prägen sich Deinem Gedächtnis noch merkbarer ein als juristische Einzelteile. Die Methode nenne ich eben „Assoziationskettenknüpfen“ oder „Kommodenbauen“: Aus den Elementen wird das Ganze reproduziert!

Wenn Du dann neben den Einzelteilen (Schubladen) und neben dem Einprägungswert des Ganzen (der Kommode) nun auch noch jeweils den Sinn und Zweck des Ganzen (der Kommode) – des Rechtsinstitutes – ins Spiel bringst (die Anfechtung soll z.B. eine Willenserklärung „vernichten“), es also verstehst, hast Du das Rechtsinstitut endgültig im Gedächtnis. Du hast es Dir in

- Einzelteilen,
- ganzer Gestalt und
- funktionalem Sinn eingepägt.

Diese drei Faktoren bewirken das Behalten und verhindern das Vergessen. So bleibt Jura im Gedächtnis! Es funktioniert immer!

Die Kenntnis der „verknüpfenden“ Ordnung der gesetzlichen Gesamt- und Einzelbaupläne mit ihren Tatbestands-Bauelementen, die nie einzeln stehen, sondern immer in funktionelle Wechselabhängigkeiten treten, sich vernetzen, ankoppeln oder andocken, muss Dir zwangsläufig die entscheidenden Vorteile in Deinem Lernen bringen. Und wird, wie zu erwarten, die Verflechtung dieser Bauplan-Wechselwirkungen, der Assoziationsketten und Kommodensysteme sehr umfangreich, dann wird auch die Aussicht auf Entflechtung ohne Kenntnis des flechtenden Netzwerkes, des Kommodengesamtplans, verschwindend gering.

Mit dieser Assoziationstechnik baust Du Dir nach und nach ein in Deinem Kopf verdrahtetes, schon bald perfektes Expertenwissen auf. Die Gedanken Deiner in dieser Technik nicht geübten Kommilitonen verheddern sich dagegen in unzähligen (999.999) Einzelschritten. Du aber jonglierst mit vorgefertigten „Rechtsinstitutspaketen“, „Tatbestandskommoden“, „Paragraphenassoziationsketten“, „Gesetzspuzzlespielen“, die Du gebündelt und verschaltet in Deinem Gedächtnis hast. Beim Lernen kannst Du dann viele Bälle gleichzeitig in der Luft halten.

Was meinst Du eigentlich, wie menschliche „Blitzrechner“ operieren? Diese bewundernten Rechengenie, die innerhalb weniger Sekunden die Wurzeln 100stelliger Zahlen ziehen können, vollführen nicht mehr Rechnungen pro Sekunde als Du. Vielmehr operieren sie mit vorgefertigten Zahlenpaketen, -schubladen, -puzzlesteinen, die sie in jahrelangem Programmtraining gebündelt haben und nun als Ganzes abrufen. Nicht anders ist es bei Schachspielern.

Eindrucksvoll belegt dies ein einfaches amerikanisches Experiment: Die Forscher zeigten Großmeistern fünf Sekunden lang eine komplizierte Stellung aus einer Turnierpartie. In fast allen Fällen erinnerten sich Kasparow und Co anschließend an die Positionen sämtlicher Figuren. Laien hingegen konnten selten mehr als sechs richtig auf dem Brett platzieren. Jetzt aber kommt das Entscheidende, Passionara. Der Vorsprung der Schach-Cracks schmolz dahin wie Schnee in der Sonne, als sie mit einer willkürlichen Verteilung von Figuren auf dem Brett „frei nach Schnauze“ konfrontiert wurden. Der Möglichkeit beraubt, die Bauernstellung, den Königs- oder Damenflügel, die offenen Läufer- oder Turmlinien und die Einsatzradien der Springer als „Pakete“ zu erfassen und so das Spielpuzzle in wenige Puzzlesteine zu zergliedern, schnitten sie nicht besser ab als ein Schachanfänger. Was zeigt Dir das? Vergleiche die aufgebaute Schachpartie mit der Dir gestellten Klausur oder späteren Klageschrift! Hast Du die Klausur gelesen, so fällt Dein Blick sofort auf das darin enthaltene „Vertragspaket“, „Anfechtungspaket“, „Erfüllungspaket“ und „Abtretungspaket“. Du schnürst die Pakete auf und klickst die einzelnen Inhaltsteile (Bausteine) an: aha! Beim Vertragsschluss ist fraglich, ob das Angebot rechtzeitig **widerrufen** worden ist (§ 130 I 2 BGB), bei der Anfechtung stolperst Du über die Frage des **Eigenschaftsirrtums** als Anfechtungsgrund (§ 119 II BGB) und die der **Fristwahrung** (§ 121 BGB), bei der **Erfüllung** stellst Du fest, dass an den Neugläubiger geleistet worden ist (§§ 362 I, 407 BGB), und bei der Abtretung siehst Du, dass ein Abtretungsverbot (§ 399 BGB) in Rede stehen könnte. Deine gebündelten Wissenspakete hast Du eingesetzt und abgerufen:

Ich behaupte nicht, dass die gesamte Rechtswissenschaft in solche assoziative Kommoden und Wissensspeicher eingespeist und das Neue immer im Alten, das Spezielle immer im Generellen gefunden werden kann. Dazu sind die „Wirklichkeit“ und das „Gesetz“, die wir in der Juristerei immer wieder sich paarend zusammenbringen müssen, zu kompliziert. Aber für das Lernen ist das Anlegen solcher vernetzten Ordnungen und Assoziations-Systeme unumgänglich. Das blitzschnelle Anklicken der Inhalte von Schubladen und Kommoden fällt Dir umso leichter, je besser Du darin trainiert bist. Die detektivische Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden, Querverbindungen und Ankopplungen lohnt sich – Du behältst einfach besser! Bald wird jedes Tatbestandsmerkmal bei Dir Assoziationen freisetzen, die wiederum neue Gedankenketten gebären. So bleibt Jura im Gedächtnis! – So errichtest Du „assoziierend“ Dein juristisches Können! Je mehr Du an Zusammenhängen begreifst, sie für Dich entdeckst und durch Verständnis in „Besitz“ nimmst, desto stärker wird auch Deine Lernmotivation, Dein Interesse, desto kreativer kannst Du werden, desto mehr Freude wirst Du am

Lernen von Jura finden. Aber dieses Vergnügen kann Dir niemand zum Nulltarif servieren. Gründliche Kenntnisse und solides Können im materiellen und formellen Recht, ganz besonders in unserer Methodik, sind die unerlässlichen Voraussetzungen dafür, dem ständig lauern- den kognitiven Faulenzer in Dir durch Einsicht, Verständnis und Kreativität Beine zu machen. Überdenke mal das Verpacken von juristischem Wissen in Gedächtniskommoden – aber werde nicht gleich zum Jura-Junkie!

Herzlichst, Dein Patenonkel